

BERICHTSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 026/2025

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts Flächendeckende Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz		
Datum 30.01.25	Geschäftszeichen FB 220/222.01 SF	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführender Fachbereich: Fachbereich 220 - Familie, Bildung, Sport		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Sozialausschuss	19.02.2025	zur Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Im Jahr 2024 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz dahingehend geändert, dass die Leistungserbringung auch in Form einer Bezahlkarte möglich ist. Geflüchtete sollen Leistungen über die Bezahlkarte erhalten und mit dieser anstelle von Bargeld zahlen. Bargeldabhebungen sollen auf 50,00 Euro gedeckelt werden. Ausnahmen in begründeten Einzelfällen sind möglich. Der Einsatz der Bezahlkarte ist für Geldtransferdienstleistungen ins Ausland, Glücksspielangebote und sexuelle Dienstleistungen ausgeschlossen.

Da sich auch das Land Nordrhein-Westfalen für die flächendeckende Einführung der Bezahlkarte ausgesprochen hat, hat die Verwaltung am 16.01.2025 an einer Onlineveranstaltung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) des Landes Nordrhein-Westfalen teilgenommen. Im Rahmen der Informationsveranstaltung wurden die Kommunen informiert, dass aktuell noch nicht alle Einzelheiten, die für die Einführung der Bezahlkarte geregelt sein müssten, vorliegen. Insbesondere konnte noch nicht geklärt werden, ob und wie eine Abwicklung von Lastschriftmandaten/Überweisungen (z. B. für Mietzahlungen, Deutschlandticket etc.) über die Bezahlkarte möglich ist.

Aktuell sind auch noch keine Schnittstellen zu den einzelnen Leistungsprogrammen vorhanden. Hier soll noch eine Abfrage bei den am Markt vorhandenen Anbietern erfolgen.

Darüber hinaus fehlen noch Aussagen der Fachanbieter der Bezahlkarte zu den von den Kommunen zu führenden White- oder Black-Lists. Bei der Führung einer White-List muss jeder genehmigte Überweisungsempfänger individuell angelegt werden. Beantragen Leistungsempfänger die Aufnahme eines Zahlungsempfängers in die White-List stellt dies einen Verwaltungsakt dar, der zu bescheiden ist. In der Black-List müssen nicht zugelassene Überweisungsempfänger aufgeführt werden, um diese für Zahlungen zu sperren. Jede Leistungsbehörde hat zudem eine eigene Datenschutzeinschätzung hinsichtlich des Einsatzes der Bezahlkarte vorzunehmen.

Den Kommunen sollen grundsätzlich keine Kosten durch die Nutzung der Bezahlkarte entstehen. Finanziell sollen die Kommunen aber in Vorleistung gehen und über ein Erstattungsverfahren die Kosten, die mit der Bezahlkarte im Zusammenhang stehen, erstattet bekommen. Personal-, Verwaltungs- sowie Entwicklungskosten für die Schnittstelle zwischen den Fachverfahren sind hiervon ausgenommen. Mit welchen jährlichen Kosten zu rechnen ist, ist nicht bekannt. Mittel hierfür stehen im Haushalt 2025 aktuell nicht zur Verfügung.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass eine Vollzeitstelle für die Sachbearbeitung, die im Zusammenhang mit der Bezahlkarte (Bereitstellung der Karten für die betreffenden Leistungsempfänger, Führung/Pflege der benötigten Liste, Bearbeitung der Anträge, Abrechnung mit der Bezirksregierung etc.) stehen, benötigt wird.

Die zu diesem Themenkomplex erlassene Bezahlkartenverordnung enthält auch eine Opt-Out-Regelung. Wenn eine Kommune von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, ist ein Ratsbeschluss notwendig. Auf Nachfrage wurde im Rahmen der Informationsveranstaltung mitgeteilt, dass den Kommunen dadurch keine Nachteile entstehen. Demnach ist auch eine spätere Einführung der Bezahlkarte möglich.

Seitens des Ministeriums wurde darüber hinaus mitgeteilt, dass es wahrscheinlich bis Ende März 2025 eine weitere Ausführungsverordnung zu diesem Themenkomplex geben wird.

Auswirkungen auf das Klima:

- ☒ neutrale Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

Begründung:

Der Bürgermeister
i.V.
gez. Marcus Kauke